

**Tarifvertrag
vom 05. September 1996
zur Änderung des Bundes-Manteltarifvertrages
und anderer Tarifverträge**

Zwischen

1. **der Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V., Bonn**
2. **der Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband e.V. - Bonn,
in Vollmacht für sämtliche Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt
in der Bundesrepublik Deutschland**

einerseits

und

**der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
Bundesvorstand, Hamburg,**

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BMT-AW II/BMT-AW-Ost

Die zuletzt am 26. Juni 1995 geänderten Bundes-Manteltarifverträge werden wie folgt geändert:

Nr. 1

Protokollnotiz zu § 1 Nr. 1 des Zusatztarifvertrages zum BMT-AW II/BMT-AW-O sowie zu § 15 Abs. 2 BMT-AW II/BMT-AW-O:

'Zu § 1 Nr. 1 des Zusatztarifvertrages vom 01. November 1978 i.d.F. des Änderungstarifvertrages (vom 26. Juni 1995) zum BMT-AW II sowie zu § 15 Abs. 2 BMT-AW II/BMT-AW-O besteht Einvernehmen darüber, daß die in § 1 Ziffern 1 und 2 des 73. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 17. Juli 1996 enthaltenen Regelungen mit Wirkung zum 01. Januar 1998 analog übernommen werden, wenn nicht im Rahmen der Verhandlungen zu Arbeitszeitkonten bis zu dem genannten Datum eine diesen Regelungsbereich umfassende Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien getroffen wird.'

Nr. 2

§ 38 Abs. 1 BMT-AW II/BMT-AW-O erhält die folgende Fassung:

- (1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung der Vergütung (§ 23) bzw. des Lohnes (§28) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:
- | | | |
|-----|---|--|
| a) | Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag, |
| b) | Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage, |
| c) | Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag, |
| d) | 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum | 1 Arbeitstag, |
| e) | schwere Erkrankung | |
| aa) | eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr, |
| bb) | eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr |
| cc) | einer Betreuungsperson, wenn der Arbeitnehmer deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr. |
- Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- f) Ärztliche Behandlung des Arbeitnehmers, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß, **erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.**

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

- (2) 'Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung ,

wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 23) bzw. des Lohnes (§ 28) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Arbeitnehmer nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Vergütung geltend machen kann. Die fortgezahlte Vergütung/der fortgezahlte Lohn gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeitnehmer hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.'

(3) Absatz 2 wird Absatz 3.

In Abs. 3 Unterabs. 1 und 2 werden nach den Worten 'des Lohnes' die Worte 'und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen' eingefügt.

(4) Absatz 3 wird Absatz 4.

In Absatz 4 werden nach den Worten 'des Lohnes' die Worte 'und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen' eingefügt.

(5) Absatz 4 wird Absatz 5

(6) In § 38 wird nach Absatz 5 folgende Protokollnotiz angefügt:

'Zu den 'begründeten Fällen' im Sinne des Absatzes 5 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).'

Nr. 3

In § 31 Abs. 1 BMT-AW II/BMT-AW-O wird folgender Unterabsatz angefügt:

'Als Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Arbeitnehmern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.'

Nr. 4

§ 11 b BMT-AW-O wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Datum '31. Dezember 1995' durch das Datum '31. Dezember 1997' ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum '31. Dezember 1998' durch das Datum '30. Juni 2000' ersetzt.

§ 2

Änderung der Zusatztarifverträge zum BMT-AW II/BMT-AW-Ost

Nr. 1

Die Protokollnotiz zu § 1 Nr. 5 des Zusatztarifvertrages (zu § 47 BMT-AW-II) wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 der Protokollnotiz werden nach dem Datum '15. April 1994' die Worte 'und am 05.09.1996' eingefügt und die Zahl '95,00' durch die Zahl '93,78' ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 der Protokollnotiz wird die Jahreszahl '1997' durch die Jahreszahl '1998' ersetzt.

Nr. 2

Die Protokollnotiz zu § 1 Nr. 5 des Zusatztarifvertrages (zu § 47 BMT-AW-O) wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 der Protokollnotiz werden nach dem Datum '15. April 1994' die Worte 'und am 05.09.1996' eingefügt und die Zahl 71,25 durch die Zahl 70,34 ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 der Protokollnotiz wird die Jahreszahl '1997' durch die Jahreszahl '1998' ersetzt.

§ 3

Schuldrechtliche Vereinbarungen

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich mit dem ernststen Willen zur Einigung Tarifverhandlungen über folgende Punkte aufzunehmen:

1. Tarifvertrag über arbeitsplatzsichernde Maßnahmen im Tarifgebiet Ost
2. Tarifvertrag für Berufspraktikanten/-innen, Mitarbeiter/-innen im Anerkennungsjahr für verschiedene Sozial- und Pflegeberufe
3. Tarifvertrag für weitere Ausbildungsberufe
4. Übernahme der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zum 01. Januar 1997 in den BMT-AW-O

auf der Grundlage des Protokolles der Tarifverhandlungen zwischen AWO, DAG und ÖTV vom 05. September 1996.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.10.1996 in Kraft.

Davon abweichend tritt § 1 Nr. 4 am 01.01.1996, § 2 am 01.01.1997, in Kraft.

Bonn/Hamburg, den 05. September 1996

**Für die Arbeiterwohlfahrt
- Bundesverband e.V.-
und
in Vollmacht für sämtliche Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Für die
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
- Bundesvorstand -**

Christian Zahn

Lutz Kokemüller